

stätigungsurkunde Karls ist aber durch eine kleine Aenderung der Sinn dieser Bestimmung völlig verwandelt worden, indem nämlich statt: 'sobald es zur Wahl kommen werde', gesagt wurde: 'so oft es dazu kommen sollte'¹. Damit wurde Rudolf als ständiger alleiniger Kurfürst von der Pfalz hingestellt. Weiter wurde dann gesagt: da nun Ruprecht der älteste unter allen Erben der Pfalz und Rudolfs ist und dessen Lande mit der Kur ordentlich an ihn gefallen sind, so ist er ein rechter Kurfürst und niemand anders ausser ihm hat von wegen der Pfalz ein Recht an der Wahl und Kur eines römischen Königs. Diese Entscheidung wurde freilich von Ruprechts gleichnamigem Neffen angefochten², er gestand schliesslich dem Oheim den alleinigen Besitz der Kur auf Lebenszeit zu, behielt sich aber für den Fall, dass dieser Lehnserben hinterlassen sollte, einen Anteil an der Kur für sich und seine Erben vor. Es kam aber nicht dazu, da Ruprecht ohne lehensfähige Erben zu hinterlassen starb (1390), worauf ihm nun der jüngere Ruprecht unangefochten als Kurfürst folgte. Diese Vereinbarungen sind schon zu Nürnberg in den letzten Tagen des Jahres 1355 vor Kaiser und Kurfürsten getroffen worden, als bereits jenes Gesetz (Kapitel 7) über die alleinige Geltung der Primogeniturfolge bei der Vererbung der Kurfürstenwürde erlassen war, dem diese Abrede natürlich widersprach.

Einige Tage später, am 7. Januar 1356, ist dann zur grösseren Sicherheit noch durch ein kurfürstliches Weistum das alleinige Kurrecht Ruprechts anerkannt worden. Karl IV. hatte, wie wir eben gesehen haben, in seiner Urkunde von 1354 behauptet, dass Rudolf auf Grund der pfälzisch-bairischen Abmachungen von 1338 alleiniger Kur-

1) Urkunde vom 22. Mai 1354, Zeumer a. a. O. II, S. 65 f., Nr. 9 (Krammer, Quellen II, 124): daz der hochgeborne Rudolf . . . ein kurfurste gewesen sey und mit . . . andern kurfursten gliches recht gehabt hab an der wal und kur, . . . als oft, als ez zu sulchen schulden kume und daz derselbe unsir sweher sulches recht von wegen der pfallencz alleyn gehabit hat und nyemant andirs . . . dovon sintdenmal, daz der hochgeborne Ruprecht der Elter . . . nu der eldiste ist undir allen erben der pfallencz und dez egenanten herczogin Rudolfs . . . nechster erbe gewesen ist und syne lant und erbe mit der kur und manschaft der pfalczen uf ihn ordenlichen vervallen sint, so haben wir uns betrachtet . . . daz der egenant herczog Rupprecht der Elter eyn rechter kurfurste ist und daz er und nyemant andirs recht hat und haben soll an der wal und kur eyns Romischen kungs . . ., als oft dez not geschicht. 2) Hierzu vgl. Zeumer a. a. O. I, 158 ff.